

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. Juli 2013
(Vorabentscheidungsersuchen des Hovrätten för Nedre
Norrland — Schweden) — ÖFAB, Östergötlands
Fastigheter AB/Frank Koot, Evergreen Investments BV**

(Rechtssache C-147/12) ⁽¹⁾

**(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung
(EG) Nr. 44/2001 — Zuständiges Gericht — Besondere
Zuständigkeiten, „wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus
einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden“ und
„wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die
einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn
Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des
Verfahrens bilden“)**

(2013/C 260/23)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Hovrätten för Nedre Norrland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ÖFAB, Östergötlands Fastigheter AB

Beklagte: Frank Koot, Evergreen Investments BV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hovrätten för Nedre Norrland Sundsvall — Auslegung des Art. 5 Nrn. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Abl. L 12, S. 1) — Anwendbarkeit der Bestimmungen über die besondere Zuständigkeit bei unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung auf sämtliche Schadensersatzklagen — Gerichtliches Verfahren im Mitgliedstaat A gegen eine natürliche Person, die im Mitgliedstaat B wohnt, und gegen eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Mitgliedstaat B, die die Mehrheit der Aktien an einer im Mitgliedstaat A ansässigen Gesellschaft hält — Klage auf Haftung eines Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft für die Schulden dieser Gesellschaft, weil das Vorstandsmitglied keine förmlichen Maßnahmen getroffen hat, um die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft zu kontrollieren — Klage auf Feststellung der Haftung eines Gesellschafters einer Aktiengesellschaft für die Handlung eines anderen, wenn der Betrieb der Gesellschaft weiter geführt wurde, obwohl sie unterkapitalisiert und verpflichtet war, die Einleitung des Liquidationsverfahrens zu beantragen

Tenor

1. Der Begriff „unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung“ in Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er Klagen wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, erfasst, die von einem Gläubiger einer Aktiengesellschaft erhoben

werden, um zum einen ein Mitglied des Verwaltungsrats dieser Gesellschaft und zum anderen einen Anteilseigner der Gesellschaft für deren Verbindlichkeiten haftbar zu machen, weil sie es zugelassen haben, dass die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb weiterführt, obwohl sie unterkapitalisiert war und einem Liquidationsverfahren unterworfen werden musste.

2. Der Begriff „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“ in Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass dieser Ort bei Klagen, mit denen ein Mitglied des Verwaltungsrats und ein Anteilseigner einer Aktiengesellschaft für deren Verbindlichkeiten haftbar gemacht werden sollen, an dem Ort belegen ist, an dem der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und die damit verbundene finanzielle Lage anknüpfen.
3. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ist es für die Bestimmung des nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 zuständigen Gerichts ohne Bedeutung, dass die fragliche Forderung vom ursprünglichen Forderungsinhaber abgetreten wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 26.5.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 18. Juli
2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Appello
di Roma — Italien) — Martini SpA/Ministero delle
Attività Produttive**

(Rechtssache C-211/12) ⁽¹⁾

**(Landwirtschaft — Regelung über Einfuhrlizenzen —
Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 — Art. 35 Abs. 4 Buchst.
c — Sicherheiten, die beim Antrag auf Lizenzerteilung gestellt
worden sind — Einfuhrlizenz — Verspätete Vorlage des
Nachweises für die Verwendung der Lizenz — Sanktion —
Berechnung des einzubehaltenden Betrags — Verordnung
(EG) Nr. 958/2003 der Kommission — Zollkontingente)**

(2013/C 260/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte di Appello di Roma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Martini SpA

Beklagte: Ministero delle Attività Produttive

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Corte di Appello di Roma — Auslegung des Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Abl. L 152, S. 1) — Sicherheiten, die beim Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenzen gestellt worden sind — Bestimmung des Betrags, der für die Mengen einbehalten wird, für die der Nachweis betreffend die Lizenz mit Voraussetzung der Erstattung nicht fristgerecht beigebracht worden ist

Tenor

1. Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Zweck der darin vorgesehenen Sicherheit nicht nur in der Gewähr für die Erfüllung der Einfuhrverpflichtung liegt, sondern auch darin, sicherzustellen, dass der Nachweis für die Verwendung der Lizenz innerhalb einer bestimmten Frist erbracht wird.
2. Art. 35 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung Nr. 1291/2000 in der durch die Verordnung Nr. 325/2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass bei verspäteter Vorlage des Nachweises für die ordnungsgemäße Einfuhr der für die Mengen einzubehaltende Betrag, für die der Nachweis nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 35 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung erbracht wurde, auf der Grundlage eines Sicherheitssatzes zu berechnen ist, der bei der Beantragung der Lizenz oder der Lizenzen für diese Einfuhr tatsächlich angewandt wurde. Im Rahmen einer solchen Auslegung ist es unerheblich, wenn die Sicherheit auf der Grundlage eines höheren Satzes geleistet wurde, als er für andere Einfuhren von Erzeugnissen derselben Art wie das eingeführte Erzeugnis gilt, weil Letzteres von Einfuhrzöllen befreit war.

(¹) ABL C 194 vom 30.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Acht Kammer) vom 18. Juli 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio — Italien) — Vodafone Omnitel NV (C-228/12, C-231/12 und C-258/12), Fastweb SpA (C-229/12 und C-232/12), Wind Telecomunicazioni SpA (C-230/12 und C-254/12), Telecom Italia SpA (C-255/12 und C-256/12), Sky Italia srl (C-257/12)/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Presidenza del Consiglio dei Ministri (C-228/12 bis C-232/12, C-255/12 und C-256/12), Commissione di Garanzia dell'Attuazione della Legge sullo Sciopero nei Servizi Pubblici Essenziali (C-229/12, C-232/12 und C-257/12), Ministero dell'Economia e delle Finanze (C-230/12)

(Verbundene Rechtssachen C-228/12 bis C-232/12 und C-254/12 bis C-258/12) (¹)

(Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/20/EG — Art. 12 — Verwaltungsabgaben, die von Unternehmen des betreffenden Sektors erhoben werden — Nationale Regelung, die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste zur Zahlung einer Abgabe verpflichtet, mit der die Betriebskosten der nationalen Regulierungsbehörden gedeckt werden sollen)

(2013/C 260/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Vodafone Omnitel NV (C-228/12, C-231/12 und C-258/12), Fastweb SpA (C-229/12 und C-232/12), Wind Telecomunicazioni SpA (C-230/12 und C-254/12), Telecom Italia SpA (C-255/12 und C-256/12), Sky Italia srl (C-257/12)

Beklagte: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Presidenza del Consiglio dei Ministri (C-228/12 bis C-232/12, C-255/12 und C-256/12), Commissione di Garanzia dell'Attuazione della Legge sullo Sciopero nei Servizi Pubblici Essenziali (C-229/12, C-232/12 und C-257/12), Ministero dell'Economia e delle Finanze (C-230/12)

Beteiligte: Wind Telecomunicazioni SpA (C-228/12, C-229/12, C-232/12, C-255/12 bis C-258/12), Telecom Italia SpA (C-228/12, C-230/12, C-232/12 und C-254/12), Vodafone Omnitel NV (C-230/12 und C-254/12), Fastweb SpA (C-230/12, C-254/12 und C-256/12), Television Broadcasting System SpA (C-257/12)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio — Auslegung von Art. 12 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABL L 108, S. 21) — Verwaltungsabgaben, die von Unternehmen verlangt werden — Regelung, wonach alle nicht durch den Staat finanzierten Kosten der nationalen Regulierungsbehörden auf die Unternehmen des betreffenden Sektors nach Maßgabe ihrer Einkünfte aus den einschlägigen Verkäufen und Dienstleistungen umgelegt werden

Tenor

Art. 12 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie derjenigen der Ausgangsverfahren, wonach Unternehmen, die einen elektronischen Kommunikationsdienst oder ein elektronisches Kommunikationsnetz bereitstellen, eine Abgabe zur Deckung sämtlicher vom Staat nicht getragenen Kosten der nationalen Regulierungsbehörde schulden, deren Höhe anhand der Einkünfte dieser Unternehmen bestimmt wird, unter der Voraussetzung nicht entgegensteht, dass diese Abgabe lediglich der Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Genehmigungsrichtlinie angeführten Tätigkeiten dient, dass die Gesamtheit der Einnahmen aus dieser Abgabe nicht die Gesamtheit der Kosten übersteigt, die für diese Tätigkeiten anfallen, und dass diese Abgabe den einzelnen Unternehmen in einer objektiven, verhältnismäßigen und transparenten Weise auferlegt wird; dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

(¹) ABL C 217 vom 21.7.2012.